

Verein zur Entwicklung der Vorerzgebirgsregion Augustusbürger Land e. V.

Satzung

in der Fassung vom 17.12.2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Organe des Vereins.....	3
§ 5 Mitgliederversammlung.....	3
§ 6 Der Vorstand.....	4
§ 7 Niederschriften.....	5
§ 8 Vertretung des Vereins.....	5
§ 9 Finanzielle Mittel.....	6
§ 10 Mitgliedsbeitrag.....	6
§ 11 Satzungsänderung.....	6
§ 12 Auflösung des Vereins.....	6

Satzung des

»Vereins zur Entwicklung der Vorerzgebirgsregion Augustusburger Land e. V.«

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Verein zur Entwicklung der Vorerzgebirgsregion Augustusburger Land e. V.«. Er ist ein Dachverband im ländlichen Raum.
- (2) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins befinden sich in Oederan. Der Gerichtsstand ist in Freiberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Vorerzgebirgsregion Augustusburger Land dienen. Das sind insbesondere:
 - a) Förderung und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere verwirklicht durch:
 - Maßnahmen, die der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes dienen oder deren Schädigung verhindern können,
 - Maßnahmen, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, dem Schutz des Naturraumes und seiner ökologischen Vielfalt dienen,
 - Aufklärung der Bevölkerung zu den Nutzungs- und Anwendungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien
 - b) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation, insbesondere verwirklicht durch:
 - Mitwirkung bei regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes, die der Erhaltung des Umwelt- und Verbraucherbewusstseins aller Bevölkerungsstrukturen dienen,
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen im ländlichen Raum,
 - die Qualifizierung der Menschen auf dem Gebiet des freiwilligen, unentgeltlichen Engagements bei gemeinnütziger Betätigung und der Vermittlung entsprechender Fähigkeiten.
 - c) Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des kulturellen Erbes, insbesondere verwirklicht durch:

- Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat bzw. Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen.
- d) Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere verwirklicht durch:
- Unterstützung von Maßnahmen in allen Lebensbereichen mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (3) Die Ziele des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes der Region sind dabei maßgebend.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen, als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner besonderen Begründung.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen fest. Höhe und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Für den Ausschluss ist der Nachweis erforderlich, dass das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schuldhaft geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters

- Bestätigung der Geschäftsordnung
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beantragung von Schirmherrschaften
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung über die Bildung und Besetzung des Koordinierungskreises
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der verbindlichen Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (4) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
- (6) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste alle Funktionen mit nur 1 Person besetzt sind und auf Anfrage einstimmig dazu Einverständnis gegeben wird.
- (7) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugestellt wird.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandswahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand wählt aus seiner Reihe die Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
- (4) Der Vorstand ist dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (5) Der Vorstand ist für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle zuständig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereins ermächtigen sowie unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit einen Leiter der Geschäftsstelle einstellen und Handlungsvollmacht erteilen.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit und der Umsetzung der Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.
- (7) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Tätigkeit im Beirat wird nicht vergütet.
- (8) Der Vorstand erlässt eine Kassenordnung.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.
- (2) Niederschriften müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Teilnehmer,
 - Festsetzung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung,
 - gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
 - Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie der ungültigen Stimmen).

§ 8 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand kann je zwei Mitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins ermächtigen.

§ 9 Finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt im Sinne des § 6 Abs. 5 sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.
- (3) Für bestimmte Aufgaben können Fördermittel eingesetzt werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (Beitragsordnung).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in der ersten Jahreshälfte fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ändern.
- (2) Gibt es keine Mehrheit zur Satzungsänderung, so kann dazu nach 30 Minuten eine weitere Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung herbeigeführt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war und mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Gibt es keine Mehrheit zur Auflösung des Vereins, so kann dazu Innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins herbeigeführt werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird durch Liquidatoren zu gleichen Teilen den Mitgliedskommunen des Vereins zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 13 Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung die männliche Form gewählt wird, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.
- (2) Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.12.2007 mehrheitlich beschlossen.